

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. I S. 29) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung) vom 01.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonstige Leistungen

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Stromversorgung über die an der Kaje befindlichen Stromsäulen sichergestellt. Das Stromgeld beträgt **0,20 €** je verbrauchte Kilowattstunde. Zusätzlich wird pro Stromlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Frischwasserversorgung über ein Standrohr angeboten. Das Wassergeld beträgt 3,50 € je ~~l~~ m³ geliefertes Frischwasser. Zusätzlich wird pro Wasserlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Elsfleth, den 16.03.2011


Möhring
Bürgermeister

